

RS Vwgh 1986/10/21 86/04/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §86 Abs1;

GewO 1973 §86 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 86 Abs 1 GewO 1973 läßt nur Suspensivbedingungen, nicht auch Resoltivbedingungen zu. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des § 86 Abs 1 GewO 1973, wonach im Falle einer an eine Zurücklegungserklärung geknüpften Bedingung nicht etwa die Zurücklegung zunächst wirksam und bei Wegfall der Bedingung diese Wirksamkeit (in Form des Wiederauflebens der Gewerbeberechtigung) wieder beseitigt wird. Vielmehr wird durch eine solche Bedingung die Wirksamkeit der Zurücklegung bis zum Eintritt der Bedingung hinausgeschoben. Daran ändert auch die Bestimmung des § 86 Abs 2 GewO nichts, da darin lediglich das Schicksal der gemäß § 86 Abs 2 erster Satz GewO unwiderruflichen Anzeige für den Fall des Nichteintrittes der dort genannten Suspensivbedingung iS ihrer Hinfälligkeit normiert wird.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040087.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at